



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
unteren Jagdbehörden in NRW

26.03.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-6 71.10-00.00
bei Antwort bitte angeben
Herr Schmitz
Telefon: 0211 4566-363
Telefax: 0211 4566-947
walter.schmitz @mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Erteilung und Verlängerung von Jagdscheinen; Fortsetzung der Bejagung unter Coronabedingungen

Mit Verkündung des 3. WaffRÄndG im Bundesgesetzblatt am 19.02.2020 ist u.a. Nr. 3a (§ 5 Abs. 5 WaffG - Regelabfrage beim Verfassungsschutz) am 20.02.2020 in Kraft getreten. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung für die Erteilung und Verlängerung von Jagdscheinen sind nunmehr auch Auskünfte bei der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde einzuholen.

Mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist die Regelabfrage für alle laufenden und neuen Erteilungsverfahren durchzuführen. Über eine Verweisungsvorschrift im Bundesjagdgesetz muss die für die Jagdscheinerteilung erforderliche Zuverlässigkeit auch die waffenrechtliche Zuverlässigkeit umfassen. Die technischen Voraussetzungen für einen elektronischen Datenabgleich mit der Verfassungsschutzbehörde liegen derzeit noch nicht abschließend vor.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Nahtlosregelung bei der Jagdscheinerteilung bitte ich darum, den Jagdschein unter Widerrufsvorbehalt (s. Anlage) für den Fall einer späteren positiven Verfassungsschutzauskunft zu verlängern. Zudem bitte ich das Formular „Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines“ um den nachfolgenden Punkt zu ergänzen:

„Es ist mir nicht bekannt, dass bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 2 und 3 WaffG begründen. Sollte die ausstehende Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG dennoch Bedenken ge-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



gen meine Zuverlässigkeit begründen, bin ich mit dem Widerruf des Jagdscheins einverstanden und werde gegen eine ggf. erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung keinen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen“.

Bei positiven Auskünften nach der Regelabfrage beim Verfassungsschutz ist der Jagdschein der betroffenen Person unverzüglich für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Sobald die technischen Voraussetzungen für die praktikable Verfahrensweise geschaffen sind, werden die unteren Jagdbehörden zeitnah unterrichtet. Dann können sie ggf. in Abstimmung mit den Waffenbehörden die elektronischen Abfragen vornehmen, um Doppelanfragen zu vermeiden.

Ich bitte die unteren Jagdbehörden eine Verlängerung der Jagdscheine sicher zu stellen. Im Interesse der Gewährleistung der ASP-Prävention, der konsequenten Bejagung des Schwarzwildes und der Bejagung auf wiederaufgeforsteten Flächen ist es notwendig, die Jägerinnen und Jäger ab dem 1. April 2020 nahtlos mit Legitimationspapieren (Jagdscheine/WBK) auszustatten.

Die Jägerinnen und Jäger werden gebeten, bei der Jagdausübung die aufgrund der Corona-Situation verordneten Kontaktverbote sicher zu stellen und die Jagd derzeit nur in Form der Einzeljagd auszuüben.

Im Auftrag

gez.

Hubert Kaiser